

Information zur Anzeige- und Untersuchungspflicht von Warmwasseranlagen

Das Gesundheitsamt informiert über die seit 01.11.2011 gültigen Änderungen der Trinkwasserverordnung.

Die wesentliche Änderung besteht in der **Anzeigepflicht** von Erwärmungsanlagen mit einem Wasserspeicher ab 400 l oder einem Wasserinhalt von ab 3 Litern zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der letzten Entnahmestelle.

Es ist davon auszugehen, dass Letzteres der Fall sein dürfte, wenn zumindest drei Wohnungen versorgt werden. Das sollten die Eigentümer der Anlagen mit einem Fachunternehmen klären.

Die Anzeigepflicht besteht, wenn die Versorgung im Rahmen einer gewerblichen (z.B. Vermietung von Wohnungen oder Gewerberäumen) oder öffentlichen Tätigkeit (z.B. in Kindergärten, Hotels, Betriebe) erfolgt.

Die Untersuchung auf Legionellen hat dann zu erfolgen, wenn Duschen oder andere Anlagen zur Vernebelung von Trinkwasser (z.B. Klimaanlage) vorhanden sind.

Es ist dabei zumindest der Vorlauf, die Zirkulation und eine repräsentative Anzahl von Proben im Netz auf Legionellen zu untersuchen (maximal 10 Proben insgesamt). Lassen Sie sich dazu von einem Fachunternehmen beraten.

Dabei sind festgestellte Grenzwertüberschreitungen unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Sonstige Befunde müssen 14 Tage nach Befunderstellung dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Für Beratungen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.